

Resolution für ein Paritätsgesetz in NRW

Die Mitgliederversammlung der LAG NRW möge beschließen:

*Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW unterstützt die Gesetzesinitiative der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 17/7753 zur paritätischen Aufstellung der Wahllisten mit Frauen und Männern und teilt die Begründung der Antragsteller*innen.*

Begründung:

Als Mitglied im FrauenRat NRW unterstützen wir dessen Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf vom 10. März 2020, die hier aufgeführt ist:

Stellungnahme des FrauenRat NRW anlässlich der gemeinsamen Anhörung des Hauptausschusses und des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 26. März 2020 (Anm. LAG: aufgrund der Corona-Lage wurde die Anhörung auf den 11. März 2021 verschoben)

Der FrauenRat NRW e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Als Dachverband von über 50 Frauenverbänden in NRW vertreten wir ca. zwei Millionen Frauen. Seit langem beschäftigt sich der FrauenRat NRW e. V. mit dem geringen Frauenanteil in politischen Gremien, sowie bei Führungspositionen in Politik und Wirtschaft. Dabei wurden sowohl das kulturelle und soziale Umfeld von Frauen¹ als auch die politischen Strukturen und rechtliche Erwägungen² in Betracht gezogen.

Frauenanteil in Parlamenten – aktueller Befund

Der Frauenanteil im Landtag Nordrhein-Westfalen (17. Wahlperiode) beträgt derzeit 27,6 Prozent, wobei der Frauenanteil in den einzelnen Fraktionen sich deutlich unterscheidet. Damit ist der Frauenanteil rückläufig gegenüber den vorherigen Wahlperioden. Bereits in der 13. Wahlperiode betrug er 32,47 Prozent³. Dieser Befund passt in einen allgemeinen Trend: In anderen Länderparlamenten, sowie im Europaparlament, im Bundestag und in den Kommunalparlamenten übersteigt der Frauenanteil selten die Marke von 30 Prozent, oft liegt er deutlich darunter.

Die Mitgliedschaft in einem Parlament ist die Basis, um in einer Demokratie vertieft mit zu gestalten. Dies geschieht in Ausschüssen und in weiterführenden Gremien. Bisher sind Frauen in der Funktion als Fraktionsvorsitzende und Ausschussvorsitzende ebenfalls in der Minderheit.

¹ Pressemitteilung des FrauenRat NRW e.V.: Ehrenamtliche Arbeit unterstützt den Weg der Frauen in die Politik! (<http://www.frauenrat-nrw.de/pressemitteilung/83-ehrenamtliche-arbeit-unterstuetzt-den-weg-der-frauen-in-die-politik>)

² Pressemitteilung des FrauenRat NRW e.V. Der FrauenRat NRW begrüßt die Diskussionen um ein Paritätsgesetz (<http://frauenrat-nrw.de/pressemitteilung/122-der-frauenrat-nrw-e-v-begruesst-die-diskussion-um-ein-paritaetsgesetz>)

³ Statistik des Landtages Nordrhein-Westfalen: Entwicklung des Frauenanteils im Landtag Nordrhein-Westfalen seit 1946 (https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.2/Archiv/mdltdat/Statistiken/Frauenanteil_bereinigt9044871460098386_287.pdf)

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass sie auch in der Exekutive, d. h. als Bürgermeister*innen, Landrät*innen und Regierungspräsident*innen in der Minderzahl sind.

Warum eine gesetzliche Regelung?

Die gleiche Teilhabe von Männern und Frauen ist im Grundgesetz verankert. Art. 3 Abs. 2 GG fordert dazu auf, die Teilhabe von Frauen aktiv zu fördern und bestehende Nachteile auszuräumen. Darüber hinaus entspricht die gleiche Teilhabe von Frauen allgemeiner Überzeugung, und auch die Parteien bekennen sich dazu.

Die bisherigen Fördermaßnahmen – freiwillige Zielvorgaben der Parteien und Mentoringprogramme für Frauen – haben nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Viele Parteien haben eine unverbindliche innerparteiliche Quote zur Frauenförderung etabliert. Das Instrument hat jedoch nicht zu einer fortlaufenden Erhöhung des Frauenanteils in den Parlamenten beigetragen.

Eine innerparteiliche Quote kann sehr unterschiedlich ausgelegt werden, und sie ist nicht justiziabel. Aber auch vom Ansatz her muss die Quote hinterfragt werden, denn sie hat den Charakter eines Zugeständnisses. Sie impliziert, dass die Macht grundsätzlich den Männern gehört, den Frauen aber ein Stück davon abgegeben wird. Diese Auffassung entspricht nicht der Intention des Grundgesetzes, das von der grundsätzlichen Gleichheit von Frauen und Männern ausgeht.

Als FrauenRat NRW haben wir immer Mentoringprogramme für Frauen gefordert und befürworten sie weiterhin ausdrücklich, denn Seilschaften und Netzwerke sind bei Frauen weniger ausgeprägt als bei Männern. Sie sind auch langfristig wichtig, auch wenn ein solches Förderprogramm nicht automatisch zur Erlangung eines Mandates führt.

Es zeigt sich aber auch: Auf Grund der Mentoringprogramme werden Frauen als hilfs- und belehrungsbedürftig wahrgenommen. Ein altes Schema wird hier bedient: Frauen seien auf Grund ihrer Sozialisation für Haus und Familie weniger für die Politik geeignet⁴. Sie bräuchten daher Fördermaßnahmen bevor sie „richtig“ mitmachen dürften. Im Gegenzug fordern Frauen, dass die Parteien ihre Sitzungs- und Kommunikationskultur so verändern, dass auch Frauen sich darin wiederfinden.⁵ Eine wissenschaftliche Evaluation von Mentoringprogrammen fehlt, aber die Statistik zeigt, dass mit allen bisher angewandten Mitteln die 30 Prozent-Hürde nicht übersprungen wird. Mentoring ist auf eine langfristige Förderung angelegt. Wir wollen aber eine Änderung jetzt!

Nur eine gesetzliche Regelung kann unabhängig von den innerparteilichen Vorgaben und ohne Zeitverzug eine Gleichberechtigung bei der Aufstellung der Wahllisten garantieren. Frankreich hat seit 2000 ein Paritäts-Gesetz für Kommunalparlamente eingeführt. Das hat sofort zu einer Verdoppelung des Frauenanteils geführt.

Aufstellung von Wahllisten als Ansatzpunkt

Demokratie beginnt nicht erst bei der Abstimmung in einem Parlament, sondern sie beginnt bei der Rekrutierung der Kandidat*innen. Dieser Schritt ist entscheidend für die Legitimation eines Parlamentes. Gerade die Aufstellung der Wahllisten erfolgt im engen Kreis von Orts- und Kreisverbänden, abgeschirmt von den Bürger*innen, für die die späteren Mandatsträger*innen dann zuständig sind. Frauen werden bei der parteiinternen Nominierung systematisch benachteiligt. Damit wird die Wahlliste zum Nadelöhr für die Geschlechterparität⁶.

Das Land braucht Abgeordnete, die die ganze Gesellschaft vertreten. Frauen machen über 50 Prozent der Bevölkerung aus. Sie sind keine Minderheit, und sie sind auch keine einheitliche Interessengruppe. Es gibt sehr unterschiedliche Frauen, bezogen auf das Alter, die Lebenssituation, den Beruf und das Einkommen. Aus ihrer Perspektive setzen

⁴ Wiechmann, E., & Holtkamp, L. (2011). Politische Repräsentanz von Frauen in der Kommunalpolitik. GENDER - Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft, 3(3), 128-137. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-395839>

⁵ <http://www.frauenrat-nrw.de/aktuelles/126-stellungnahme-des-frauenrat-nrw-kommunalpolitisches-ehrenamt-undpolitische-partizipation-staerken>

⁶ Stellungnahme des Landesfrauenrates Thüringen e. V. zur Änderung Landeswahlgesetzes

Frauen eigene Themen, wie z. B. Pflege, Kinderbetreuung, Wohnen, Verbraucherschutz. Sie blicken aber auch aus ihrem jeweiligen Erfahrungshintergrund auf Themen, die keine spezifischen Frauenthemen sind, wie Verkehr, Finanzen, Wirtschaft. Auf diese Vielfalt haben alle Bürger*innen Anspruch, nicht nur die Mitglieder der Parteien.

Parteien, die freiwillig das Reißverschlussprinzip praktizieren, haben auch einen größeren Anteil von Frauen als Parteimitglieder⁷. Daraus ist zu schließen, dass eine paritätische Aufstellung von Wahllisten Einfluss auf den Stil und die Zusammensetzung der Parteien haben wird.

Damit erübrigt sich die Diskussion, ob es an der mangelnden Motivation von Frauen liegt, wenn sie weniger Mandate haben oder ob die Sitzungskultur, die Zeitplanung und die innerparteiliche Kommunikation ausschlaggebend sind.

Auswirkungen des Gesetzesvorhabens

Die vorgeschlagene Änderung des Wahlgesetzes bezieht sich lediglich auf die Aufstellung der Landeslisten. Käme dieses Gesetz zur Anwendung, so würde das noch nicht zu einem 50-prozentigen Frauenanteil im Landtag führen, da die Aufstellung der Direktkandidat*innen dadurch nicht berührt wird. Ebenso wenig hätte dieses Gesetz Auswirkung auf die Zusammensetzung der Kommunalparlamente. Gerade im Bereich der Kommunalparlamente ist die paritätische Aufstellung der Wahllisten wichtig, weil die Mitgliedschaft im Stadt- oder Gemeinderat in vielen Fällen der Start einer weiteren politischen Karriere ist⁸.

Dennoch ist die paritätische Aufstellung der Wahllisten für den Landtag, die in den Bundesländern Brandenburg und Thüringen bereits Gesetz ist, zu begrüßen als ein erster und wichtiger Schritt zu einer paritätischen Aufteilung der Macht zwischen Männern und Frauen.

(Anm. LAG: Leider wurden diese Gesetze zwischenzeitlich auf Klagen der AfD, NPD und FDP von den jeweiligen Landesverfassungsgerichten gekippt mit den Begründungen einer Benachteiligung dieser Parteien.)

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Landesverfassungsgerichte abgewiesen, da diese nicht ausreichend begründet sei.)

Fazit

Nach Abwägung aller Aspekte unterstützt der FrauenRat NRW die Gesetzesinitiative zur paritätischen Aufstellung der Wahllisten mit Frauen und Männern und teilt die Begründung der Antragsteller*innen.

Diesem Fazit schließt sich die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW an. Sie erwartet, entsprechend der oben aufgeführten Argumente des FrauenRates, dass sich der Landtag bei der Anhörung zum Gesetzentwurf positiv für dessen Umsetzung ausspricht. Wir fordern, wie es im Grundgesetz verankert ist, eine gleichberechtigte Teilhabe an politischen Entscheidungen!

Düsseldorf, 22. Februar 2021

⁷ Deutscher Frauenrat: Mehr Frauen in die Parlamente S. 8

⁸ Stellungnahme des Frauenpolitischen Rates des Landes Brandenburg e. V. zum Entwurf eines Parité-Gesetzes
Seite **3** von **3**